

Förderverein
Chinesischer Turm e. V.
(Donaustauf)

Satzung

vom 24.07.1998, geändert durch Beschluss der
Mitgliederversammlung
vom 26.11.2015 und
vom 19.10.2021

Satzung des „Fördervereins Chinesischer Turm e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Chinesischer Turm e.V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Donaustauf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kulturdenkmales „Chinesischer Turm“.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 1. Rückführung des Chinesischen Turmes vom Schloßgarten in Prüfening in den Bereich des historischen Standortes im Fürstengarten von Donaustauf
 2. Sanierung und Restaurierung nach den Bestimmungen der Denkmalpflege
 3. Erhaltung des wiederhergestellten Denkmals
 4. Kulturelle Nutzung des Denkmals (Kulturdenkmal)
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem Finanzamt Regensburg vorzulegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder können alle volljährigen Personen, sowie minderjährige Personen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

(2) Mitglied kann auch eine juristische Person sein.

(3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Gegen die Ablehnung kann der Betroffene innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die endgültige Aufnahme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluß aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den endgültigen Ausschluß. Der Ausschluß wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimm-, wahl- und antragsberechtigt und wählbar.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Vereinstätigkeit zu unterstützen. Darüber hinaus sind alle Mitglieder dazu verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.

(2) Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Personen, dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und drei Beiräten (§ 26 Abs.1 BGB).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden oder den 2.Vorsitzenden, einzeln vertreten (§ 26 Abs.2 BGB).

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wirkendes Ersatzmitglied.

§ 10 Zuständigkeit und Beschlußfassung des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens zu besorgen und die Vereinsbeschlüsse auszuführen. Zu den Vereinsbeschlüssen gehören die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

(2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet und schriftlich, in der Regel eine Woche vorher und unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der zu beschließende Antrag als abgelehnt.

(4) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem zu beschließenden Vorschlag schriftlich zustimmen.

(5) Die Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführer in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichts der beiden Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstands
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages
4. Wahl der Mitglieder des Vorstands und der beiden Kassenprüfer
5. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. Berufungsinstanz für Entscheidungen über Aufnahme oder den Ausschluß eines Mitglieds
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden jährlich mindestens einmal unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuß übertragen werden.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, ist zur Annahme eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die obigen Bestimmungen entsprechend.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer vom Vorstand zu diesem Zweck außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung und Förderung des Kulturdenkmals „Chinesischer Turm“. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenverwalter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 13 Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24. Juli 1998 errichtet und mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26.11.2015 und vom 19.10.2021 geändert und tritt mit Veröffentlichung im Vereinsregister in Kraft.